

Änderungsvorschlag der Neuen Richtervereinigung zu Abschnitt 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes

in der Fassung des Art. 3 Zuwanderungsgesetzesentwurf (ÄndE)

Änderungen

Bemerkungen

Flüchtlingsgesetz

Diese Bezeichnung wird dem Regelungsbe-
reich des Gesetzes besser gerecht, da es nicht
auf Verfahrensvorschriften und Asylbewerber
im bisherigen Sinne beschränkt ist. Der
Sprachgebrauch entspricht allerdings nicht dem
EU-Richtlinienentwurf Art. 2 h). Statt dessen
können auch alle Schutz Suchende nach § 1
Abs. 1 als Asylbewerber bezeichnet werden
(vgl. auch AsylbLG); Asyl ist begrifflich nicht
identisch mit politischem Asyl, auch wenn dies
gebräuchlich ist (vgl. Art. 1 DÜ, aber auch Art. 2
b S. 2 EU-Richtlinienentwurf).

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die vor folgen-
den Gefahren in ihrem Herkunftsstaat Schutz suchen:

1. politische Verfolgung nach Artikel 16a Abs. 1 des
Grundgesetzes oder nach Artikel 1 des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli
1951 (BGBl. 1953 II S. 559),
2. Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze
der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. No-
vember 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) oder
3. Todesstrafe oder erhebliche konkrete Gefahr für Leib,
Leben oder Freiheit.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht ...

zu (1): Das Bundesamt soll ohne weitere Ab-
grenzung zuständig werden, wenn politische
Verfolgung (wie nach § 28 AuslG 1965) oder
die bisherigen zielstaatsbezogenen Abschie-
bungshindernisse (vgl. BVerwG, Urt. v.
11.11.1997, BVerwGE 105, 322; BVerfG,
Beschl. v. 26.2.1998, InfAuslR 1998, 241) gel-
tend gemacht werden. Damit wird auch ver-
mieden, dass bereits bei der Einleitung des
Verfahrens durch formloses Schutzbegehren
(§ 2 Abs. 1, bish. § 13 Abs. 1) Zuständigkeits-
fragen geklärt werden müssen, die gleichzeitig
für den materiellen Anspruch bedeutsam sind,
etwa ob ein Kurde auch als solcher bei Verbren-
nungsaufklärung von Folter bedroht ist oder die
Gefährdung eines Bürgerkriegsflüchtlings ei-
nem Staat zuzurechnen ist.

§ 2 Begriffe

(1) Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes sind Schutz
Suchende nach § 1 Abs. 1, insbesondere Asylbewerber;
ihr Begehren kann sich schriftlich, mündlich oder auf
andere Weise äußern.

(2) Für die Auslegung des Abkommens über die
Rechtsstellung der Flüchtlinge ist der gemeinsame
Standpunkt des Rats der EG vom 4. März 1996 (Abl.
Nr. L 63 S. 2) in der jeweils angepassten Fassung maß-
gebend, für die Auslegung der Europäischen Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für
Menschenrechte.

(3) Die Gefahr politisch verfolgt oder der Folter, un-
menschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behand-
lung unterworfen zu werden, ist auch dann zu berück-
sichtigen, wenn sie geschlechtsbezogen ist und von
nicht staatlichen Organen ausgeht.

zu (1): § 13 Abs. 1 der bisherigen Fassung
kann damit entfallen.

zu (2): Vorschlag zur europäischen Rechtsver-
einheitlichung im Vorgriff auf ein verbindliches
europäisches Asylrecht; kann auch unterblei-
ben.

zu (3): Korrektur bzw. Vereinheitlichung deut-
scher Rechtsprechung; vgl. Bericht der Unabhän-
gigen Kommission "Zuwanderung" S. 159
ff; Bericht der Ausländerbeauftragten vom
9.2.2000, BT-Drucksache 14/2674 S. 51; Ge-
meinsame Stellungnahme; Memorandum zum
Schutz der Flüchtlinge vom September 2000;
Rechtsprechung des EGMR; Frowein, Vortrag
vom 29.9.2000 beim 63. Deutschen Juristentag

§ 3 Rechtsstellung

Flüchtlinge genießen die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn sie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht unanfechtbar als Flüchtlinge anerkannt hat. Günstigere Vorschriften bleiben unberührt.

Dieser Rechtsstellung wird mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthGE (bisher Aufenthaltsbefugnis nach § 70) Rechnung getragen; einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (bish. § 68) bedarf es nicht von vorn herein.

§ 4 Bindungswirkung

Die Entscheidung über das Anerkennungsbegehren ist allgemein verbindlich.

§ 5 Bundesamt

(1) Das Bundesamt ist zuständig für die Entscheidung über Anerkennungsbegehren nach § 1 Abs. 1 und nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen.

(2) Über den einzelnen Anerkennungsantrag entscheidet ein insoweit weisungsunabhängiger Beamter des Bundesamtes. Der Bedienstete muss mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein. Der Leiter des Bundesamtes kann unter Beteiligung des Flüchtlingsrates bei der Entscheidung zu berücksichtigende Anweisungen zur Bewertung nicht einzelfallbezogener Fragen tatsächlicher und rechtlicher Art erteilen.

vgl. Gemeinsame Stellungnahme

(3) Beim Bundesamt wird ein weisungsunabhängiger Sachverständigenrat für Flüchtlinge (Flüchtlingsrat) eingerichtet. Er hat die Aufgabe, das Bundesamt bei der Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz zu beraten und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des internationalen Flüchtlingsrechtes in den Entscheidungen des Bundesamtes Berücksichtigung finden.

§ 6 Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen

entspr. § 11a ÄndE und Gemeinsame Stellungnahme

Das Bundesministerium des Innern kann Entscheidungen des Bundesamtes nach diesem Gesetz zu bestimmten Herkunftsländern für die Dauer von **bis zu** sechs Monaten vorübergehend aussetzen, **solange** die Beurteilung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage besonderer Aufklärung bedarf.

§§ 7 bis 9

werden hier nicht behandelt

§ 10 Zustellungsvorschriften

(1) Flüchtlinge haben für das Anerkennungsverfahren vorzusorgen, dass Mitteilungen und Entscheidungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und des angerufenen Gerichts sie stets erreichen; insbesondere haben sie den genannten Stellen ihre jeweilige Anschrift anzuzeigen, wenn diese von der zugewiesenen Unterkunft abweicht.

zu (1): Der 2. Halbsatz ist berücksichtigt, dass niemand auf den Gedanken kommt, nach Zuweisung einer Unterkunft diese Adresse noch zwei anderen Stellen, die offenkundig mit der zuweisenden korrespondieren, mitteilen zu müssen.

...

zu (2) bis (6) wie auch im Folgenden: "Flüchtling" statt "Ausländer"

(7) Flüchtlinge sind in einer ihnen verständlichen Sprache auf diese Zustellungsvorschriften bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung,

zu (7): Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Anforderungen

Leseunkundige mündlich zur Niederschrift hinzuweisen.

Zweiter Abschnitt. Anerkennungsverfahren

Erster Unterabschnitt. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 11 Vertretung Minderjähriger

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen ...

(2) Im Anerkennungsverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines Minderjährigen befugt, wenn ...

3) Unbegleiteten Minderjährigen ist ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand zu bestellen.

(Ausschluss des Widerspruchs nach bish. § 11 ggf. im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren und Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Klage.)

Bish. Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2. Ein Vorziehen der Handlungsfähigkeit auf Minderjährige ist angesichts der gravierenden Handlungsfolgen unangebracht und mit Artikel 10 des Richtlinienvorschlags des Rats der EU unvereinbar.

zu (3): Ein Vormund reicht für diese spezielle Angelegenheit nicht aus.

§ 12 - bisher § 15 - Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 13 - bisher § 16 - Sicherung der Identität

§ 14 - bisher § 17 - Sprachmittler

Bish. § 13 Abs. 1 ist in § 2 Abs. 1 enthalten, bish. § 13 Abs. 2 entbehrlich, bish. § 13 Abs. 3 und bish. § 14 gehören zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens.

Zweiter Unterabschnitt. Einleitung des Anerkennungsverfahrens

§ 15 - bisher § 14 - Antragstellung

(1) Der Anerkennungsantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Flüchtlings zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

(2) Der Anerkennungsantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Flüchtling

1. einen Aufenthaltstitel ...
2. sich in Haft ...
3. verheiratet ist und sein Ehegatte nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(3) Befindet sich der Flüchtling ...

zu (1) Die Belehrung nach Satz 2 des ÄndE, die kaum verständlich und "Erfolg" versprechend sein dürfte, entfällt zusammen mit § 10 Abs. 3 AufenthGE

zu (2): bish. Nr. 3 gilt nach dem ÄndE zur Familieneinheit wohl ohnehin nur für Verheiratete, auf die diese Regelung insgesamt erstreckt werden sollte.

(3) entspr. ÄndE

§ 16 Familieneinheit

(1) Mit der Antragstellung nach § 15 gilt ein Anerkennungsantrag auch für jedes ledige, minderjährige Kind des Flüchtlings als gestellt, wenn es sich zu diesem Zeitpunkt ...

(2) Reist ein lediges, minderjähriges Kind des Flüchtlings nach dessen Antragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil die Anerkennung beantragt hat oder sich nach Abschluss seines Anerkennungsverfahrens ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben den gesetzlichen Vertretern des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt

(entspr. § 14a ÄndE und Bericht der Zuwanderungskommission, angepasst an § 11, da sonst der Beschleunigungseffekt für die 16- bis 18-Jährigen ausbleibt)

zu (3): Der im ÄndE formulierte Verzicht des gesetzlichen Vertreters, "indem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht", ist in dieser Form unerklärlich und auch nicht erläutern. Kann nur durch diese Formulierung verzichtet werden, oder ist aus einer solchen Erklärung auf Verzicht zu schließen? Ein Verzicht nach Eintritt der Antragsfiktion ist ohnehin möglich und enthält wohl auch die Rücknahme. Allenfalls bei einem Verzicht zur Verhinderung

ein Anerkennungsantrag für das Kind als gestellt.

(3) Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann jederzeit auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für das Kind verzichten.

der Antragsfiktion besteht ein Regelungsbedürfnis, wenn ein späterer Antrag als Folgeantrag behandelt werden soll (§ 71 Abs. 1 S. 2 ÄndE). Diese Konstellation hat der ÄndE aber offenbar nicht im Blick, wenn nach § 32 festzustellen ist, "dass das Asylverfahren eingestellt ist".

§ 17 - bisher § 13 Abs. 3 und § 18 - Schutzgesuch und Einreise

(1) Ein Flüchtling, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Schutz nachzusuchen. Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Schutz nachzusuchen.

(2) bis (6) wie bish. § 18 (1) bis (5)

§ 18

Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege

(1) Bei Flüchtlingen aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 31) ...

(2) Lehnt das Bundesamt den Anerkennungsantrag als offensichtlich unbegründet ab, **was nicht auf Tatsachenfeststellungen der Grenzbehörde gestützt werden darf**, droht es nach Maßgabe der §§ 34 und 35 Abs. 2 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an.

(3) ...

(4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb **einer Woche** nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen. Der Antrag kann bei der Grenzbehörde gestellt werden. Der Flüchtling ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. **Der Antrag darf nur nach einer persönlichen Anhörung des Flüchtlings zurückgewiesen werden.** § 37 Abs. 2 ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (§ 37 Abs. 2 letzter Satz) vollzogen werden.

vgl. Gemeinsame Stellungnahme

zu (4): Die Frist von drei Tagen ist zu kurz für effektiven Rechtsschutz, wenn anwaltlicher Beistand und Dolmetscher für eine sachgerechte Antragsbegründung erforderlich sind, bevor das - ebenfalls zu großer Eile angehaltene - Gericht entscheidet.

§ 19

Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

(anzupassen)

§ 20

Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Der Flüchtling ist verpflichtet, der Weiterleitung nach § 17 Abs. 2 oder § 19 Abs. 1 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen.

(2) Die Behörde, die den Flüchtling an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser unverzüglich die Weiterleitung und das Schutzgesuch mit.

zum abzulehnenden Abs. (2) des ÄndE: Soll wirklich der auch nur um 1 Tag verspätet bei der Aufnahmeeinrichtung Eintreffende darauf beschränkt sein, die erst seit dem Asylgesuch entstehenden Gefahren geltend machen zu können? Eine dem Wiederaufgreifen eines (nicht durchgeführten) Verfahrens fremde Konsequenz, die schwerlich durch die erforderliche (weitere) Belehrung zu vermitteln ist, Anträge

auf rückwirkende Verlängerung der "Befolungsfrist" wegen Unbilligkeit der Rechtsfolgen des Fristablaufs (§ 31 Abs. 7 VwVfG) provoziert und damit das Verfahren be- statt entlas- tet. I.Ü. vgl. Gemeinsame Stellungnahme

§§ 21 bis 22a

werden hier nicht behandelt

§ 23 Antrag bei der Außenstelle

gehört in den vorherigen Zusammenhang des zweiten Unterabschnittes

Der Flüchtling, der ...

zu (2) des ÄndE wie zu § 20 (2)

Dritter Unterabschnitt. Verfahren beim Bundesamt

§ 24 Pflichten des Bundesamtes

- (1) ...
 (2) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Sie kann dem Flüchtling auch von der für die Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird er durch ...
 (3) Das Bundesamt unterrichtet ...

zu (1): § 28 statt bish. § 26a
 zu (2): Der bish. Abs. 2 entfällt, ebenso die Entscheidungsvariationen des bish. § 31 Abs. 2 bis 5, so dass der bish. § 31 Abs. 1 hier systematisch passend eingefügt werden kann; dessen bish. S. 2 ist vom vorgeschlagenen § 34 Abs. 2 mit erfasst.

§ 25 Anhörung

(anzupassen und entspr. der Gemeinsamen Stellungnahme zu ergänzen)

§ 26 Entscheidung über die Anerkennung

- (1) Als Flüchtlinge werden anerkannt:
 1. Antragsteller, die den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Schutz benötigen,
 2. Ehegatten von Flüchtlingen, deren Anerkennung unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, wenn die Ehe schon im Herkunftsstaat bestanden hat und kein Scheidungsantrag vorliegt,
 3. ledige Kinder von Flüchtlingen nach Nr. 1 oder 2, deren Anerkennung unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, wenn sie bei Antragstellung noch minderjährig waren.
 (2) Bei einem unbeachtlichen Anerkennungsantrag bedarf es vorbehaltlich des § 29 Abs. 2 keiner Entscheidung über das Schutzbegehren.

zu (1): Das Gesetz enthält bisher erst in § 31 Abs. 2 eine Vorschrift über die Anerkennung des "Stammberechtigten"!
 zu Nr. 2 und 3: Eine Antragsfrist für Kinder entfällt nach dem ÄndE (§ 14a, hier § 16) und erscheint auch für Ehegatten unnötig, da der Fristablauf nichts an der Unzumutbarkeit der Ausreise ändert und die familiären Voraussetzungen noch bei der Anerkennung vorliegen müssen; insoweit sind dafür gewisse Einschränkungen vorgeschlagen (kein Scheidungsantrag, keine Heirat des Kindes).
 zu (2): statt bish. § 31 Abs. 4

bish. §§ 26a, 27 und 29 werden

§ 27 Unbeachtlicher Anerkennungsantrag

- (1) Ein Anerkennungsantrag ist unbeachtlich, wenn
 1. der Flüchtling aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist,
 2. europa- oder völkerrechtlich ein sicherer Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt oder
 3. der Flüchtling bereits in einem sonstigen Drittstaat vor den in § 1 Abs. 1 genannten Gefahren sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich erscheint.
 (2) Ist der Flüchtling im Besitz eines von einem sicheren oder sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der

zu (1): Die bisher ausgeschlossene Anerkennung kann sich noch als berechtigt erweisen, wenn die Folgerungen aus der Unbeachtlichkeit (Rückführung) nicht umgesetzt werden können.
 Nr. 2 passt den bish. § 29 Abs. 3 an, auch für eine Richtlinie der EU, deren Entwurf statt Unbeachtlichkeit die Unzulässigkeit vorsieht.

zu (2): Zusammenfassung des bish. § 27 Abs. 2 und 3. Der Ausschluss der Vermutung

Flüchtlinge oder hat er sich in einem sonstigen Drittstaat vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, dass er dort vor den in § 1 Abs. 1 genannten Gefahren sicher war. Dies gilt nicht, wenn er glaubhaft macht, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm eine solche Gefahr droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. der Flüchtling im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung der Bundesrepublik Deutschland war,
2. die Bundesrepublik Deutschland europa- oder völkerrechtlich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder
3. der Flüchtling auf Grund einer Anordnung nach § 17 Abs. 5 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist .

§ 28 Sicherer Drittstaat

(1) und (2) wie bish. § 26a (2) und (3)

§ 29

Aussetzung und Ruhen des Verfahrens

(1) Bei einem unbeachtlichen Anerkennungsantrag soll das Anerkennungsverfahren zur Rückführung des Flüchtlings ausgesetzt werden.

(2) Das Anerkennungsverfahren ist vom Bundesamt fortzusetzen, wenn die Aussetzung endet oder der Flüchtling

1. innerhalb von zehn Monaten nach Antragstellung, bei einem erfolglosen Antrag nach § 37 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach der gerichtlichen Entscheidung nicht zurückgeführt wird oder

2. nach der Rückführung anzeigt, dass er das Verfahren fortführen will.

(3) Das Anerkennungsverfahren ruht, solange dem Flüchtling vorübergehender Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird. Solange das Verfahren ruht, ...

§ 30 Offensichtlich unbegründeter Anerkennungsantrag

(1) Ein Anerkennungsantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen des § 26 offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Der Anerkennungsantrag eines Flüchtlings aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Flüchtling angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, ...

(3) Ein unbegründeter Anerkennungsantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn ...

...
(4) und (5) entfallen

nach dem bish. § 27 Abs. 3 Satz 2 sollte auch für die Vermutung nach dem bish. § 27 Abs. 2 gelten (Renner, RdNr. 64 zu § 27)

zu (3): bish. § 26a Abs. 1 Satz 3

Der bish. § 28 - Teil des unnötigen Prüfungsprogramms - entfällt, erst recht der Abs. 2 nach dem ÄndE.

zu (1): Erscheint die Rückführung innerhalb der Frist nach Abs. 2 Nr. 1 unmöglich, kann die Aussetzung unterbleiben oder aufgehoben werden.

zu (2): Keine Fortsetzung beim angerufenen Verwaltungsgericht etwa nach § 75 VwGO oder bei Erfolg des Antrags nach § 37 (vgl. Abs. 3 2. Halbsatz)

zu Nr. 1: bish. § 29 Abs. 2 und Folgerung aus Art. 11 Dubliner Übereinkommen;

zu Nr. 2: vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 2 (danach Einstellung des Verfahrens)

(3) statt § 32a Abs. 1

(2) entspricht dem bish. § 29a Abs. 1. Der bish. § 30 Abs. 2 war bzgl. der wirtschaftlichen Gründe völlig unnötig und im Übrigen unangebracht, vgl. jetzt § 1 Abs. 1 Nr. 3

(Nr. 1 bis 7 angepasst und gem. ÄndE)

zu (4): § 51 Abs. 3 AuslG/§ 60 Abs. 9 AufenthGE ist in seinen Konsequenzen unhaltbar
zu (5): unnötig; jedweder "Antrag"?

§ 31 - bisher § 29a Abs. 2 und 3 - Sicherer Herkunftsstaat

Bish. § 31 s. §§ 24, 26

§ 32 - mit bish. § 33 und § 32a Abs. 2 - Einstellung des Verfahrens

(1) Das Anerkennungsverfahren wird eingestellt, wenn

1. der Anerkennungsantrag zurückgenommen ist oder auf die Durchführung des Anerkennungsverfahrens verzichtet wird,

2. im Falle des § 29 Abs. 1 der Flüchtling nicht innerhalb eines Monats nach seiner Rückführung anzeigt, dass er das Anerkennungsverfahren fortführen will.

3. im Falle des § 29 Abs. 3 der Flüchtling nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis anzeigt, dass er das Anerkennungsverfahren fortführen will

(2) Der Anerkennungsantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Flüchtling

1. das Verfahren trotz Aufforderung ...

2. während des Anerkennungsverfahrens ...

(3) Der Flüchtling wird an der Grenze zurückgewiesen, wenn ...

zu (1) Nr. 1 vgl. § 16 Abs. 3.

(1) Nr. 2 und 3 betreffen unbeachtliche Anerkennungsanträge in Anlehnung an bish. § 32a Abs. 2, jedoch ohne die unangemessenen Folgen einer Rücknahme (vgl. Folgeantrag).

(2) wie bish. § 33 Abs. 1 und 2

(3) wie bis. § 33 Abs. 3 und ÄndE

§ 33 Folgeantrag

Bish. §§ 71 und 71a

(1) Stellt der Flüchtling nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asyl- oder Anerkennungsantrages erneut einen Anerkennungsantrag (Folgeantrag), so ist dieser nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das Gleiche gilt für einen Anerkennungsantrag nach einem Verzicht gemäß § 16 Abs. 3. Bis zur Entscheidung des Bundesamtes ist die Abschiebung ausgesetzt.

(2) Der Flüchtling hat den Folgeantrag ...

(3) Der Flüchtling hat seine Anschrift ...

(4) War der Aufenthalt des Flüchtlings während des früheren ... ergeht.

(5) Abs. 1 gilt auch für einen ersten Anerkennungsantrag im Bundesgebiet nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat, mit dem ein völkerrechtlicher Vertrag über die Durchführung von Asylverfahren geschlossen ist (Zweitantrag). Die §§ 56 bis 67 gelten entsprechend.

zu (1): Eine ausdrückliche Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG wird - nach der Rechtsprechung auch im Gerichtsverfahren - nur noch im Falle der Verneinung getroffen; bei ihrer Bejahung wird keine Zäsur erkennbar, an die etwa eine Aufenthaltsgestattung anknüpfen könnte. Satz 3 entspricht dem bish. § 71a Abs. 3 (§ 60 Abs. 11 AufenthGE angepasst) und der Rechtslage.

Bish. § 71 Abs. 5 und 6 s. § 36 Abs. 3

Bish. § 71 Abs. 8 ist entbehrlich.

zu (5): entspricht bish. § 71a. Eine (erste) Anhörung, von der nach Abs. 3 abgesehen werden könnte, erscheint generell angebracht.

Vierter Unterabschnitt. Aufenthaltsbeendigung

§ 34 Abschiebungsandrohung

(1) Das Bundesamt erlässt die Abschiebungsandrohung nach § 59 des Aufenthaltsgesetzes, wenn der Flüchtling nicht als Flüchtling anerkannt wird und keinen Aufenthaltstitel besitzt. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich.

(2) Die Abschiebungsandrohung soll mit der Ablehnung des Anerkennungsantrags, Aussetzung oder Einstellung des Verfahrens verbunden werden.

zu (1): Eine Abschiebungsandrohung nach § 51 Abs. 4 AuslG/60 Abs. 11 AufenthGE wäre nur in den Fällen unbeachtlicher Anerkennungsanträge sinnvoll, die gesondert geregelt sind.

§ 35 - bisher § 38 - Ausreisefrist

(1) Die bei der Abschiebungsandrohung zu setzende Ausreisefrist beträgt einen Monat. Im Falle der Klage mit aufschiebender Wirkung endet sie einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Anerkennungsverfahrens.

(2) Wird das Verfahren ausgesetzt oder der Anerkennungsantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen, beträgt die zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(3) Im Falle der Rücknahme des Anerkennungsantrages oder der Klage kann für die freiwillige Ausreise eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden.

zu (2): Einbeziehung des bish. § 36 Abs. 1; Klarstellung, dass es nur auf die Ablehnung etwa als o.u. durch das Bundesamt ankommt und nicht im Falle der Klageabweisung nach fehlendem oder erfolglosem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO noch geprüft werden muss, ob der Anerkennungsantrag wirklich und noch immer o.u. ist (so aber GK-AsylVfG, Stand August 1999, RdNr. 84 ff zu § 34 und VGH Baden-Württ., Ur. v.11.11.1997 - A 14 S 412/97 - VBIBW 1998, 271, gegen BVerwG, Beschl. v. 17.2.1996, Buchholz 402.25 § 11 AsylVfG Nr. 1).

§ 36 - bisher §§ 34a und 35 - Verfahren bei Unbeachtlichkeit und Unzulässigkeit

(1) In den Fällen des § 27 droht das Bundesamt die Abschiebung in den Drittstaat an.

(2) Soll der Flüchtling in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht erforderlich.

(3) Wird ein Folgeantrag als unzulässig abgelehnt, kann das Bundesamt die Abschiebung ohne vorherige Androhung und Fristsetzung anordnen.

Auch bei Einreise über einen sicheren Drittstaat sollte die Ausreise ohne Abschiebung ermöglicht werden können. Das Bundesamt bleibt aber auch dann für die Abschiebungsanordnung zuständig. Der Ausschluss effektiven Rechtsschutzes (bish. § 34a Abs. 2) verstößt gegen Art. 19 Abs. 4 GG; die Abschiebung greift auch dann in Rechte ein, wenn nicht der Schutz nach § 1 Abs. 1 in Frage steht.

zu (2): gilt auch für Zweitanträge

zu (3): Der bish. § 71 Abs. 5 ist zu kompliziert, insbesondere für eine - bisher nicht einheitliche - Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

§ 37 Vorläufiger Rechtsschutz

(1) In den Fällen der Unbeachtlichkeit, Unzulässigkeit und offensichtlichen Unbegründetheit ist wegen des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Schutzes ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung oder -anordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, ist eine Abschiebung erst nach der gerichtlichen Entscheidung zulässig. Rechtsschutz aus anderen Gründen gegenüber der Ausländerbehörde bleibt unberührt.

(2) Die aufschiebende Wirkung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel ... verzögert würde. Die Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt.

(3) Wird die aufschiebende Wirkung angeordnet, endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Anerkennungsverfahrens; die Aussetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung wegen Unbeachtlichkeit des Anerkennungsantrags werden unwirksam.

zu (1): Gegenüber dem Bundesamt sollen nur zielstaatsbezogene Gründe wegen der Abschiebungsandrohung geltend gemacht werden können, andere nur gegenüber der Ausländerbehörde.

Satz 2 ist an die Abschiebebehörde adressiert, bedeutet aber nicht, dass vor einer Abschiebung (bei der Abschiebungsanordnung) die Wochenfrist bis zum Antrag abgewartet werden müsste; Art. 19 Abs. 4 GG bleibt gleichwohl zu beachten.

zu (2) statt bish Abs. 3 und 4: Die weiteren Beschleunigungsvorschriften des bish. § 36 Abs. 2 und 3 sind unnötiger Aufwand und weitgehend nicht beachtet worden.

(3) entspricht bish. § 37

§ 38 - bisher § 39 Abs. 1 -

bish. § 39 Abs. 2 wird überflüssig
bish. § 38 oben eingearbeitet

§ 39 - bisher § 40 -

Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung oder -anordnung und über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

**§ 40 - bisher § 43 -
Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung**

bish. §§ 41 und 42 entfallen
Neufassung gem. ÄndE